

## **THEATREPRO WALLIS (B 4/3.1)**

(Version vom 23.06.2015)

1. Ziele
2. Organisation
3. Definitionen
4. Label „Walliser Profitheater“
5. Schaffensbeiträge für professionelle Bühnenkunstprojekte
  - 5.3. Etablierte Ensembles
  - 5.4. Nachwuchsförderung
6. Beiträge für Residenzprojekte
7. Verpflichtungen der Begünstigten und Rechtsmittel

### **1. ZIELE**

Das Unterstützungsprogramm TheaterPro Wallis (nachstehend TheaterPro) verfolgt folgende Ziele:

- Im Kanton Wallis das professionelle Schaffen im Bereich der Bühnenkünste, insbesondere in den Sparten Theater, Tanz und Zirkus, fördern, indem den Künstlern und den Theatern des Kantons die notwendigen Mittel zur Entwicklung, Realisierung und Diffusion von Bühnenproduktionen zur Verfügung gestellt werden, in Zusammenarbeit mit den existierenden Produktionsstätten;
- Im Kanton die Professionalisierung der Bühnenberufe unterstützen, indem die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Regisseure, Bühnenkünstler, Techniker und andere Bühnenkunstberufe<sup>1</sup> angeregt wird;
- Zur Entwicklung der Bühnenkünste beitragen, indem kreative Partnerschaften zwischen Theatern und Ensembles sowie der Austausch mit ausserkantonalen Künstlern und Institutionen auf nationaler wie internationaler Ebene unterstützt werden;
- Der Einstieg junger Bühnenkünstler und Schauspieler in ein professionelles Arbeitsumfeld erleichtern.

### **2. ORGANISATION**

Für die Umsetzung des Programms ist eine Fachkommission zuständig, genannt Kommission TheaterPro Wallis. Im Rahmen des jährlich für das Programm zugesprochenen Budgets entscheidet sie die Vergabe der verschiedenen Beiträge und genehmigt die Evaluierungsberichte. Sie zählt 7 bis 11 Mitglieder, von denen mindestens eines aus dem Walliser Kulturrat stammt. Diese werden von der Vorsteherin des für die Kultur zuständigen Departements für eine Amtszeit von 4 Jahren bestimmt. Das Mandat kann zweimal erneuert werden. Die Richtlinien der Dienststelle für Kultur bezüglich der Handhabung von Interessenskonflikten gelten ebenfalls für die Kommission TheaterPro Wallis.

Die Zulässigkeit der Gesuche wird durch die Dienststelle für Kultur des Kantons Wallis geprüft. Diese kann gegebenenfalls von den Projektträgern ergänzende Informationen oder Unterlagen verlangen.

Das Programm wird von der Loterie romande und dem Kanton Wallis kofinanziert. Die für die verschiedenen Vorrichtungen des Programms zugesprochenen Beträge werden jährlich im Rahmen der Ausschreibung, die im Newsletter der Dienststelle für Kultur publiziert wird, veröffentlicht.

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

### 3. DEFINITIONEN

#### 3.1 Professionelles Bühnenkunstprojekt (nachstehend Bühnenkunstprojekt)

Unter Bühnenkunstprojekt versteht man ein Projekt, das folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es hat zum Ziel die Schaffung einer Bühnenkunstproduktion. Der Regisseur, der administrative Leiter sowie die Mehrheit der involvierten Bühnenkünstler, Techniker und anderen Mitarbeiter sind Berufsleute, im Sinne der Professionalitätskriterien im kulturellen Bereich der Konferenz der Walliser Kulturdelegierten;
- b) Es basiert auf einer formal geregelten Partnerschaft zwischen einem mit dem Label „Walliser Profitheater“ ausgezeichneten Theater und einem bestehenden Ensemble.
- c) Das Projekt beinhaltet Massnahmen zur Diffusion der Produktion und ein Kulturvermittlungsprogramm.

#### 3.2 Bestehendes Ensemble

Als bestehendes Ensemble gilt jegliche Institution, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Sie verfügt über einen gesetzlichen Status;
- b) Sie zählt mindestens einen professionellen Regisseur oder einen professionellen Schauspieler in ihren Reihen;
- c) Sie hält sich an den zwischen der *Union des théâtres romands* und dem *Syndicat suisse romand du spectacle* abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag;
- d) Sie ist der Vorsorgestiftung *Artes et Comoedia* angeschlossen oder einer anderen Pensionskasse mit ähnlichen Beitragsmodalitäten und mindestens gleichwertigen Leistungen.

#### 3.3 Geregelte Partnerschaft

Als geregelte Partnerschaft gilt die Zusammenarbeit zwischen einem Theater und einem oder mehreren Ensembles, die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Die Zusammenarbeit ist in einem gesetzeskonformen Vertrag beschrieben (gemäss Art. 11 ff. OR);
- b) Der Vertrag hält die von jedem Partner erbrachten Leistungen zur Realisierung des gemeinsamen Projekts fest;
- d) Der Vertrag regelt klar, wie allfällige Unterstützungsbeiträge, Subventionen oder andere Einkünfte im Rahmen des Projekts unter den Partnern aufgeteilt werden. Er definiert ausserdem die vereinbarte Übernahme eines allfälligen Defizits;
- e) Das Engagement des Theaters beinhaltet konkrete, bedeutende Elemente.

### 4. LABEL „WALLISER PROFITHEATER“

#### 4.1 Zulässigkeit

Das Label „Walliser Profitheater“ kann von Institutionen oder formellen Institutionsgruppierungen beantragt werden, die alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie haben einen formellen Rechtsstatus und offiziellen Wohnsitz im Wallis;
- b) Sie verfügen im Kanton Wallis über einen Theatersaal in funktionstüchtigem Zustand;
- c) Sie können ein regelmässiges, professionelles und künstlerisch kohärentes Programm ausweisen;
- d) Sie verfügen über eine professionelle Programmleitung, die sich auf eine minimale administrative Infrastruktur stützt;
- e) Sie haben professionelles technisches Personal unter Vertrag, dessen Anzahl mit dem Umfang des Programms übereinstimmt;
- f) Sie können den Ensembles während der Kreativephase die für die Proben sowie für das Aufstellen der Bühnenbilder notwendigen Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen sowie bei einer allfälligen Unterbringung der Bühnenkünstler behilflich sein;

- g) Sie können für Bühnenkunstproduktionen auf eine substanzielle und dauerhafte Unterstützung der Gemeinde und/oder der Region zählen;
- h) Sie sind unter ihresgleichen als Profitheater anerkannt.

#### **4.2 Bewerbung**

Die Labelisierungsanträge können laufend bei der Dienststelle für Kultur eingereicht werden und sollten nebst den üblichen Bewerbungsunterlagen folgende Elemente beinhalten:

- Nachweis, dass die Institution die oben genannten Kriterien tatsächlich erfüllt;
- Beschreibung des geplanten künstlerischen Projekts;
- Statuten der Institution;
- Tätigkeitsberichte und revidierte Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre.

#### **4.3 Verfahren zur Vergabe des Labels**

Sobald das Dossier als zulässig erachtet wurde, bestimmt die Kommission TheaterPro Wallis eine dreiköpfige Begleitgruppe, der mindestens ein ausserkantonaler Experte angehört.

Die Begleitgruppe erhält den Auftrag, das Dossier zu überprüfen und einen Besuch vor Ort vorzunehmen, in Begleitung eines Vertreters der interessierten Institution. Gestützt auf den Bericht der Begleitgruppe entscheidet die Kommission über die Vergabe des Labels „Walliser Profitheater“.

Bei einem Erstgesuch kann die Kommission gewisse Forderungen zeitweilig aufschieben und ein „bedingtes provisorisches Label“ vergeben: Der betroffenen Institution wird in diesem Fall eine bestimmte Frist gewährt, um die von der Kommission festgestellten Mängel zu beheben.

#### **4.4 Gültigkeit des Labels**

Das Label „Walliser Profitheater“ wird für eine Dauer von 5 Jahren vergeben. Nach Ablauf dieser Frist kann die Institution ein Erneuerungsgesuch stellen.

Wurden im Fall eines „bedingten provisorischen Labels“ die festgestellten Mängel nicht behoben, wird das Label nach Ablauf der Frist automatisch entzogen.

Die Kommission kann das Label jederzeit entziehen, wenn sie schwerwiegende Verstösse gegen das vorliegende Reglement feststellt.

#### **4.5 Erneuerung des Labels**

Eine Institution, die ihr Label „Walliser Profitheater“ erneuern möchte, reicht ein Erneuerungsgesuch mit folgendem Inhalt ein:

- Bericht über die Kontakte mit den verschiedenen professionellen Walliser Ensembles und über die Bearbeitung der Zusammenbauanfragen, die sie von solchen erhalten hat;
- Tätigkeitsberichte und revidierte Bilanzen der letzten drei Jahre;
- Beschreibung der wichtigsten Veränderungen in der Institution;
- Beschreibung des neu geplanten künstlerischen Projekts.

Ein zu geringes Aktivitätsvolumen im Produktionsbereich sowie eine zu geringe Vielfalt an entwickelten Partnerschaften können eine Nicht-Erneuerung des Labels nach sich ziehen.

Die Kommission fordert in diesem Fall die betroffene Institution auf, innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen. Nach der Prüfung der Antwort der Institution oder falls die Reaktion der Institution ausbleibt, entscheidet die Kommission über die Erneuerung oder Verweigerung des Labels „Walliser Profitheater“.



Die Kommission befindet über die Erneuerung des Labels für eine Dauer von 5 Jahren, gegebenfalls „unter Vorbehalt“. Die Erneuerung kann ohne Besichtigung oder Expertenbericht erfolgen.

## 5. BEITRÄGE FÜR PROFESSIONELLE BÜHNENKUNSTPROJEKTE

### 5.1 Zulässigkeit

Zu diesem Programm zugelassen sind Projekte im Bereich des professionellen Bühnenkutschaffens, die im Rahmen einer geregelten Partnerschaft gemeinsam unterbreitet werden von:

- einem bestehenden Ensemble, mit Sitz im Wallis oder das regelmässige und bedeutende kulturelle Beziehungen zum Wallis pflegt;
- einem mit dem Label „Walliser Profitheater“ ausgezeichneten Theater.

Das Projekt sieht vor, dass ein wichtiger Teil der Produktionsarbeit (Proben und/oder Aufführungen) im Wallis stattfindet und die Mehrheit der involvierten Künstler sowie der anderen Teilnehmer (Techniker usw.) eine regelmässige professionelle Beziehung zum Wallis pflegen. Im Fall einer Koproduktion mit ausserkantonalen Partnern ist es möglich, diese Kriterien nur teilweise zu erfüllen, unter Vorbehalt dass der Finanzierungsplan beachtliche öffentliche Beiträge von der Partnerregion aufweist.

Um als Projekt eines etablierten Ensembles zugelassen zu werden, muss es von einem Ensemble eingereicht werden, das für die vergangenen 3 Jahre eine intensive künstlerische Aktivität und ein anerkanntes professionelles Niveau nachweisen kann, insbesondere durch Gastspiele an Walliser und ausserkantonalen Profitheatern. Der Regisseur muss ausserdem eine ständige künstlerische Aktivität in dieser Funktion geltend machen können.

### 5.2 Unzulässigkeit

Folgende Projekte sind im Rahmen dieses Programms nicht zugelassen:

- Konzerte und Gesangsaufführungen, die nicht unter den Begriff Bühnenkunst mit Inszenierung und Text fallen;
- Projekte von Vereinigungen oder Ensembles, welche schon eine Subvention von TheaterPro Wallis erhalten haben, deren revidierte Bilanz und Tätigkeitsbericht jedoch nicht hinterlegt oder von der Kommission als ungenügend eingestuft wurden;
- Projekte zur Tourismusförderung und zu Werbezwecken mit rein kommerziellen Absichten.

### 5.3 Etablierte Ensembles

Das Programm zur Konsolidierung etablierter Ensembles verfolgt das Ziel, den Ensembles, deren qualitativ hochstehende Arbeit auf kantonalem und ausserkantonaalem Niveau anerkannt ist, zu erlauben, sich weiterzuentwickeln.

Aktivitäten zur Kulturvermittlung und zur Gewinnung/Sensibilisierung neuer Publikumssegmente im Rahmen des Projekts können zusätzlich zur gewährten Unterstützung für die Bühnenkunstproduktion bis zu 100% übernommen werden.

Die im Rahmen dieses Programms zugesprochenen Schaffensbeiträge sind auf maximal Fr. 150'000.-- pro Projekt beschränkt, inklusive Kulturvermittlung, und dürfen höchstens 66 % der Gesamtkosten ausmachen.

Ein Gewinnerprojekt des Programms „Label+théâtre romand“ kommt automatisch in den Genuss einer TheaterPro-Unterstützung zur Konsolidierung etablierter Ensembles, unter Vorbehalt, dass es als zulässig erklärt wird. Die Kommission bestimmt den zu gewährenden Betrag.



#### 5.4 Nachwuchsförderung

Das Programm zur Nachwuchsförderung verfolgt das Ziel, die Entwicklung junger Ensembles zu unterstützen. Die künstlerische Qualität des Ensembles oder seiner Mitglieder hat sich im Rahmen anderer Produktionen schon bestätigt.

Aktivitäten zur Kulturvermittlung und zur Gewinnung/Sensibilisierung neuer Publikumssegmente im Rahmen des Projekts können zusätzlich zur gewährten Unterstützung für die Bühnenproduktion bis zu 100% übernommen werden.

TheaterPro reserviert etwa 40 % seiner finanziellen Mittel zur Unterstützung von Bühnenkunstprojekten für die Nachwuchsförderung.

Die im Rahmen dieses Programms zugesprochenen Schaffensbeiträge sind auf maximal Fr. 75'000.--. beschränkt, inklusive Kulturvermittlung, und dürfen höchstens 66 % der Gesamtkosten des Projekts ausmachen.

#### 5.5 Einreichung der Gesuche

**Die Gesuche müssen bis zum 30. September des Jahres vor Projektbeginn über unser Webportal [www.vs-myculture.ch](http://www.vs-myculture.ch) eingereicht werden.**

Das Ensemble und das Partnertheater bestimmen einen Projektleiter, der im Rahmen des Beurteilungs- und Entscheidungsverfahrens als einziger Ansprechpartner funktioniert. Der Projektleiter ist dafür zuständig, die Informationen an die Projektmitglieder weiterzuleiten.

Die Gesuchsteller bestimmen selber, ob ihr Projekt dem Programm zur Konsolidierung von etablierten Ensembles oder zur Nachwuchsförderung zugehört.

#### 5.6 Prüfung und Entscheidung

Ist das Gesuch zugelassen, wird es an die Kommissionsmitglieder weitergeleitet. Der Kommissionspräsident bestimmt, mit deren Genehmigung, zwei Mitglieder, welche die Begleitgruppe bilden. Diese hat den Auftrag, das Dossier zu überprüfen; dazu kommt sie mit dem Projektleiter und weiteren von diesem bestimmten Personen zusammen.

Aufgrund des Berichts der Begleitgruppe wird im Plenum über die Vergabe eines Schaffensbeitrages entschieden.

Die Entscheidungen werden dem Projektleiter spätestens bis zum 15. Dezember desselben Jahres schriftlich mitgeteilt.

#### 5.7 Kriterien für den Zuspruch von Schaffensbeiträgen

Unter den Projekten, welche die Zulässigkeitsbedingungen erfüllen, trifft die Kommission eine Auswahl und legt die Höhe der Beiträge fest, dies im Rahmen des für das Programm zugesprochenen Budgets. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- das eigentliche Interesse des Projekts sowie das Resultat früherer TheaterPro-Projekte;
- der Beitrag des Projekts zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele von TheaterPro Wallis (gemäss Kapitel 1);
- die Verankerung des Projekts und seiner Trägerschaft im Wallis;
- der Beitrag des Projekts zur Dynamisierung des Walliser Kulturlebens.

Zur Beurteilung des eigentlichen Interesses des Projekts werden folgende Punkte in Betracht gezogen:

- seine Originalität und sein Beitrag zur Erneuerung der Bühnenkunst;
- der Professionalismus des Produktionsteams und der Künstler;
- die Angemessenheit des Budgets und seine Übereinstimmung mit dem gesetzten Ziel.



Zur Beurteilung der Verankerung im Wallis werden folgende Punkte in Betracht gezogen:

- der Involvierungsgrad von Walliser Professionellen in der Produktion;
- die Anzahl Aufführungen im Wallis (einschliesslich Schul- und Privataufführungen);
- die Aktivitäten des Ensembles, ihrer Mitglieder und/oder des Regisseurs im Wallis, bevor das Gesuch eingereicht wurde;
- der tatsächliche Beteiligungsgrad des Label-Theaters in der Ausarbeitung und der Promotion des Projekts;
- die Vielfalt der Aufführungsorte im Kanton.

Zur Beurteilung des Beitrags zur Dynamisierung des Walliser Kulturlebens werden insbesondere folgende Punkte in Betracht gezogen:

- die im Rahmen des Projekts geplanten Kulturvermittlungsmassnahmen;
- die Tragweite und die Originalität der vorgesehenen Massnahmen zur Diffusion der Produktion im Wallis und ausserhalb des Kantons.

### **5.8 Realisierungsfrist des Projekts**

Die Premiere der unterstützten Produktion findet frühestens am 1. Juli des Jahres nach dem Subventionsentscheid und spätestens 24 Monate nach dieser Frist statt.

Eine Premiere, die ausserhalb dieses Zeitrahmens stattfindet, bewirkt den Verlust des Anspruchs auf eine Unterstützung, ausser in Ausnahmefällen, die nach vorgängiger und begründeter Anfrage von der Dienststelle für Kultur bewilligt werden.

### **5.9 Evaluation des realisierten Projekts**

Die Kommission bestimmt die Begleitgruppe, die während des Projekts Ansprechpartner für die Trägerschaft des Bühnenkunstprojekts ist. Im Prinzip besteht diese aus zwei Kommissionsmitgliedern, die das Gesuch überprüft haben. Die Begleitgruppe orientiert den Projektleiter über die Entscheidungen der Kommission.

Am Ende des Projekts verfassen das Ensemble und das Partnertheater gemeinsam eine Selbstausswertung aufgrund der von der Kommission definierten Beurteilungskriterien und übergeben diese der Begleitgruppe, die selber ebenfalls einen Bewertungsbericht erstellt.

Diese Selbstausswertung und der Bewertungsbericht der Begleitgruppe werden in der Kommission besprochen.

Falls die Berichte wesentliche Unterschiede aufweisen, beruft die Kommission beide Parteien zur Diskussion ein. Die Schlussfolgerungen dieses Austauschs werden in einem speziellen Protokoll festgehalten, das den betroffenen Projektträgern zugestellt wird. Dieses Protokoll ist ein entscheidendes Bewertungselement für künftige Subventionsanträge desselben Ensembles und/oder Theaters.

## **6. UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE FÜR RESIDENZPROJEKTE**

### **6.1 Ziele und Anwendungsform**

Mit dem Ziel, die Entwicklung und den Fortbestand von Walliser Ensembles sowie den Betrieb und die Produktionstätigkeit der Walliser Theaterhäuser, welche Träger des Labels "Walliser Profitheater" (nachfolgend "Label-Theater" genannt) sind, zu fördern, kann für ein Residenzprojekt eines Ensembles in einem Label-Theater ein dreijähriger Unterstützungsbeitrag gewährt werden.

Die Residenz will es Ensemble und Label-Theater (nachfolgend Projektträger genannt) ermöglichen, sich während drei Jahren auf folgende Punkte zu konzentrieren:

- Entwicklung von Recherche- und Bühnenkunstprojekten
- Stärkung ihrer lokalen und regionalen Verankerung, konkret durch das Entwickeln von Vermittlungsmethoden und -instrumenten ;
- Verbesserung ihrer Sichtbarkeit, ihrer Ausstrahlung und ihrer Tournéetätigkeit.



Unter der Voraussetzung, dass ihr das notwendige Budget zugesprochen wird, unterstützt die Kommission jedes Jahr eine dreijährige Residenz mit einem maximalen Betrag von jährlich Fr. 50'000.-.

Während der Zeit der unterstützten Residenz können die Projektträger von TheaterPro Wallis ebenfalls Unterstützung für die Realisierung von Bühnenkunstprojekten erhalten. Wer für eine Residenz ausgewählt wurde, hat jedoch keinen besonderen Vor- oder Nachteil, diese Art von Unterstützung zu erhalten.

## 6.2 Zulassungskriterien

Diese Unterstützung kann für ein Residenzprojekt gesprochen werden, das gemeinsam von einem Ensemble und einem Label-Theater unterbreitet wurde, insofern es folgende Kriterien erfüllt:

- Es handelt sich um ein „bestehendes Ensemble“, wie unter Art. 3.2 des vorliegenden Unterstützungsprogrammes beschrieben. Das Ensemble hat seinen Sitz und seinen Arbeitsschwerpunkt seit mindestens drei Jahren im Kanton. Zum Zeitpunkt der Bewerbung war es mindestens einmal Träger eines Projektes, das im Rahmen der Beiträge für Bühnenkunstprojekte von TheaterPro gefördert wurde.
- Das Theaterhaus ist mit dem Label „Walliser Profitheater“ ausgezeichnet.
- Eine Absichtserklärung in der Ensemble und Label-Theater ihre Absicht festhalten einen Vertrag für die Dauer von drei Jahren abschliessen zu wollen, in dem Aktivitäten geplant sind, die zur Umsetzung der allgemeinen Ziele (siehe Punkt 1.) des Unterstützungsprogramms TheaterPro und der spezifischen Ziele (siehe Punkt 6.1) des Residenzprogramms beitragen.
- Die Residenz beginnt frühestens am 1. Januar und spätestens am 30. Oktober des folgenden Jahres.

## 6.3 Auswahlkriterien

Unter den den Zulässigkeitskriterien entsprechenden Projekten wählt die Kommission ein Projekt auf Basis folgender Kriterien aus:

- Dem Grad des künstlerischen Entwicklungspotenzials des Ensembles durch die Recherchearbeit und die Bühnenkunstprojekte.
- Dem Grad der Verstärkung der Verankerung der Projektträger auf dem Einzugsgebiet des Label-Theaters.
- Die Qualität, die Kohärenz und die Intensität des Engagements der beiden Partner im eingereichten Projekt.
- Die Perspektive des potenziellen Zuschauerzuwachses für das Ensemble und das Label-Theater durch die vorgesehenen Massnahmen, konkret in den Bereichen Sensibilisierung, kulturelle Teilhabe und Kulturvermittlung.
- Die Perspektive der Zusammenarbeit mit anderen Orten inner- und ausserhalb des Kantons während und nach der Residenzzeit.
- Das Steigerungspotenzial von Sichtbarkeit und Ausstrahlungskraft der Projektträger.

## 6.4 Bewerbungsverfahren

Die Projektträger reichen ihre Bewerbung bis zum 30. April des Jahres, welches dem ersten Residenzjahr vorangeht, online über [www.vs-myculture.ch](http://www.vs-myculture.ch) ein.

### Dokumente, welche im pdf-Format einzureichen sind:

- Eine Präsentation des Residenzprojektes in groben Zügen, konkret : die Absicht, die Rechercheziele und die Massnahmen, welche die Projektträger planen, um die in Art. 6.1 des vorliegenden Unterstützungsprogrammes beschriebenen Ziele zu erreichen und den in Art 6.2 beschriebenen Kriterien zu entsprechen. Die Präsentation beschränkt sich auf vier A4 Seiten.



- Die Dokumente, die den Status eines bestehenden Ensembles gemäss Artikel 3.2 bestätigen, namentlich:
  - Statuten und andere die Rechtsform belegende Dokumente;
  - die CVs der Ensemblemitglieder, konkret des Regisseurs, der darstellenden Künstler, welche an dem Residenzprojekt teilnehmen und des Administrators;
  - eine Bestätigung des Anschlusses an die Vorsorgestiftung Artes et Comoedia oder einer anderen Pensionskasse mit ähnlichen oder mindestens gleichwertigen Beitragsmodalitäten.
- Eine Auflistung der Aktivitäten des Ensembles der letzten drei Jahre, in welcher jene hervorgehoben sind, die vom Staat Wallis unterstützt wurden.

## 6.5. Entscheidungsverfahren

Die Zulässigkeit einer Bewerbung wird von der Dienststelle für Kultur entsprechend der in Art 6.2 genannten Kriterien geprüft und entschieden. Die Auswahl des Projektes obliegt der Theater Pro Kommission, welche die unter Art. 6.3 benannten Auswahlkriterien bewertet. Die Bewerber werden von der Kommission bis spätestens 30. Juni informiert. Die Erteilung ist vorerst provisorisch. Die Projektträger haben anschliessend bis zum 1. Oktober Zeit jene Punkte weiter auszuarbeiten, welche von der Kommission bestimmt werden und arbeiten einen definitiven Zusammenarbeitsvertrag aus.

Der Präsident der Kommission bestimmt zwei Kommissionsmitglieder als Begleitgruppe für das Projekt. Sie sind die Ansprechpartner der Projektträger in der Ausarbeitungsphase des Zusammenarbeitsvertrages und während des Zeitraumes der Residenz. Die Kommission entscheidet vor dem 15. November, nach Anhörung der Begleitgruppe, definitiv, ob und in welcher Höhe das Projekt unterstützt wird.

Auf diesem Entscheid ruhend, schliesst die Dienststelle für Kultur mit den Projektträgern einen Unterstützungsvertrag ab. Dieser sieht konkret vor, dass ein Jahresbericht eingereicht werden muss, der widerspiegelt, wie die gesteckten Ziele in der vergangenen Saison erreicht wurden und welche Ziele man in der kommenden Saison in Angriff nimmt.

Die erste Tranche der Unterstützung wird in den ersten 30 Tagen nach Beginn der Residenzzeit ausbezahlt. Die zweite Tranche der Unterstützung wird ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Kultur, nach Anhörung der Vormeinung der Begleitgruppe, den vorgenannten Jahresbericht akzeptiert hat. Für den Fall, dass die Resultate nicht den vereinbarten Zielen entsprechen, kann die Kommission die Suspendierung der Unterstützung entscheiden. In solch einem Fall tritt die Dienststelle für Kultur vom Vertrag zurück und ist befugt, wenn es gerechtfertigt ist, die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Unterstützungsbeiträge von den Projektträgern zu fordern.

Ein Anteil von 10% der dritten Unterstützungstranche wird einbehalten. Die Auszahlung erfolgt erst nach Annahme der Selbstbeurteilung durch die Dienststelle für Kultur.

## 7. VERPFLICHTUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN UND RECHTSMITTEL

Die gewährte Subvention darf nur für die ausdrücklich in den Gesuchsunterlagen erwähnten Zwecke verwendet werden. Wenn eine der begünstigten Partnerinstitutionen die subventionierten Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht realisieren kann, oder wenn sie diese merklich verändern möchte, muss sie die Dienststelle für Kultur unverzüglich darüber informieren.

Die begünstigten Institutionen richten sich nach schweizerischem Recht und nach dem Gesamtarbeitsvertrag der *Union des théâtres romands (UTR)* und des *Syndicat suisse romand du spectacle (SSRS)* oder nach dem gültigen Recht des Wohnorts des Ensembles. Die Dienststelle für Kultur kann jederzeit eine Kopie der Verträge zwischen der Institution und ihren festen oder Teilzeitangestellten verlangen.



---

Die begünstigten Institutionen reichen innerhalb von sechs Monaten nach Projektende einen Tätigkeitsbericht sowie die revidierte Abrechnung über die Verwendung der Subvention ein.

Die begünstigten Institutionen müssen die Unterstützung durch TheaterPro auf dem Werbe- und Vertriebsmaterial der subventionierten Bühnenkunstproduktionen erwähnen. Dabei richtet sie sich nach den Verwendungsrichtlinien für das Logo von TheaterPro, wie sie in einem bei der Dienststelle für Kultur verfügbaren Dokument beschrieben sind.

Werden die Modalitäten für die Gewährung von Subventionen und die damit verbundenen Bedingungen nicht eingehalten, kann die Dienststelle für Kultur die Höhe der Subvention anpassen und die betroffene Institution kann verpflichtet werden, die Subvention ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Ausserdem kann dadurch die spätere Zulassung anderer Projekte derselben Institution in Frage gestellt werden.

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Kulturförderungsgesetz (Artikel 12) sowie dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Artikel 34a und folgende).